

Inclusion Handicap
Mühlemattstrasse 14a
3007 Bern

info@inclusion-handicap.ch
www.inclusion-handicap.ch

INCLUSION ■
HANDICAP

Dachverband der
Behindertenorganisationen Schweiz

An das
Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich Öffentliches Recht
Bundesrain 20
3003 Bern
per Email an: cornelia.perler@bj.admin.ch

Bern, Februar 2016

Vernehmlassung BGG-Revision

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga

Inclusion Handicap ist der Dachverband der Behindertenorganisationen in der Schweiz und vertritt die Interessen von Menschen mit Behinderungen. Die Abteilung Gleichstellung von Inclusion Handicap hat die Aufgabe, die Umsetzung sowie Weiterentwicklung des Behindertengleichstellungsrechts zu fördern und so die autonome Lebensführung von Menschen mit Behinderungen in allen Aspekten des täglichen Lebens zu unterstützen.

Die Bundesverfassung verbietet in Art. 8 Abs. 2 Diskriminierungen wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung. Art. 8 Abs. 4 BV verpflichtet den Gesetzgeber, Massnahmen zur Beseitigung der Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen zu ergreifen. Demnach müssen die einer Revision unterliegenden Gesetze oder Verordnungen immer auch unter dem Aspekt der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen überprüft werden. Führen sie zu einer direkten oder indirekten Diskriminierung, sind sie mit Art. 8 Abs. 2 BV nicht vereinbar. Den Auftrag von Art. 8 Abs. 4 BV hat der Bundesgesetzgeber bis jetzt hauptsächlich durch den Erlass des Behindertengleichstellungsgesetzes vom 13. Dezember 2002 (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG; SR 151.3) wahrgenommen, aber auch durch die Verankerung von behindertengleichstellungsrechtlicher Vorschriften in der Spezialgesetzgebung, wie etwa im Bundesgesetz über Radio und Fernsehen vom 24. März 2006 (RTVG; SR 784.40), im Fernmeldegesetz vom 30. April 1997 (FMG; SR 784.10) oder im Bundesgesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte vom 9. Oktober 1992 (Urheberrechtsgesetz, URG; SR 231.1).

Neu verpflichtet zudem die UNO-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UNO-BRK; SR 0.109) zur Berücksichtigung von deren Anliegen insbesondere auch im Gesetzgebungsverfahren (Art. 4 Abs. 1 lit. a+b UNO-BRK).



Relevant im Zusammenhang mit der vorliegenden Revision des Bundesgerichtsgesetzes ist Art. 13 UNO-BRK, der den Zugang zur Justiz gewährleistet¹:

„(1) Die Vertragsstaaten gewährleisten Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen wirksamen Zugang zur Justiz, unter anderem durch verfahrensbezogene und altersgemässe Vorkehrungen, um ihre wirksame unmittelbare und mittelbare Teilnahme, einschliesslich als Zeugen und Zeuginnen, an allen Gerichtsverfahren, auch in der Ermittlungsphase und in anderen Vorverfahrensphasen, zu erleichtern.

(2) Um zur Gewährleistung des wirksamen Zugangs von Menschen mit Behinderungen zur Justiz beizutragen, fördern die Vertragsstaaten geeignete Schulungen für die im Justizwesen tätigen Personen, einschliesslich des Personals von Polizei und Strafvollzug.“

Schliesslich sind die Ansprüche, die auch für Menschen mit Behinderungen aus dem Recht auf gleichen Zugang zum Gericht nach Art. 29 Abs. 1 BV sowie Art. 14 Abs. 1 UNO-Pakt II folgen, zu berücksichtigen und konkretisieren².

Im Fokus der BGG-Revision stehen hauptsächlich zwei Ziele. Einerseits sollen die Rechtssuchenden in allen Fällen von besonderer Bedeutung an das Bundesgericht gelangen können, andererseits soll das oberste Gericht von weniger bedeutsamen Fällen entlastet werden. Gerne ergreifen wir die Gelegenheit dieser Vernehmlassung, um auf wichtige Aspekte der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen im Verfahren aufmerksam zu machen (1). Wir beschränken uns in diesem Zusammenhang bewusst auf allgemeine Anregungen und bitten Sie, zwecks Formulierung von konkreten Gesetzesbestimmungen mit dem Eidgenössischen Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (EBGB) Kontakt aufzunehmen. Es ist grundsätzlich zu prüfen, welche Konkretisierung des auf völker- und verfassungsrechtlicher Ebene sowie im BehiG verankerten Behindertengleichstellungsrechts im BGG notwendig ist, um dessen Umsetzung im Verfahren vor Bundesgericht sicherzustellen. Dies insbesondere auch unter Berücksichtigung folgender Feststellung von Inclusion Handicap: Bis heute sind die Grundlagen des Behindertengleichstellungsrechts in der Praxis wenig bekannt. Sogar in der Bundesverwaltung sind sich viele Bundesbehörden ihrer Verpflichtungen noch zu wenig bewusst. Eine klare Verankerung und Konkretisierung der behindertengleichstellungsrechtlichen Anforderungen in der jeweils relevanten Spezialgesetzgebung kann dies ändern und zur konsequenten Umsetzung der Rechte von Menschen mit Behinderungen beitragen. Im Anhang haben wir rechtsvergleichend Beispiele von behindertengleichstellungsrechtlichen Bestimmungen in unterschiedlichen Verfahrensordnungen in Deutschland und Österreich aufgeführt.

Ergänzend zur behindertengleichstellungsrechtlichen Analyse der BGG-Revision haben wir die Auswirkungen der vorgeschlagenen Änderungen auf das Sozialversicherungsrecht kurz gewürdigt (2), in Anknüpfung an der Kritik, die unsere Organisation im Rahmen der letzten Revision des BGG geäussert hatte.

¹ Aus der Lehre zur Tragweite von Art. 13 UNO-BRK siehe etwa EILIONÓIR FLYNN, Disabled Justice? Access to Justice and the UN Convention on the Rights of Persons with Disabilities, Surrey/Burlington 2015, insbesondere S. 5ff sowie 83ff; MARCUS KREUTZ, Zugang zur Justiz, Art. 13, in: Kreuzt Marcus/Lachwitz Klaus/Trenk-Hinterberger Peter (Hrsg.), Die UNO-Behindertenrechtskonvention in der Praxis, Köln 2013, S. 163ff. Siehe zudem auch, aus der Praxis des UNO-Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, die Schlussempfehlungen zuhanden von Deutschland, CRPD/C/DEU/CO/1 (2015).

² MARKUS SCHEFER/CAROLINE HESS-KLEIN, Behindertengleichstellungsrecht, Bern 2014, S. 257ff.



Anregungen zur Gewährleistung des Zugangs zur Justiz aus Sicht des Behindertengleichstellungsrechts

Art. 25a Infrastruktur

Als Folge von Art. 9 UNO-BRK, Art. 8 Abs. 2 BV sowie Art. 3 lit. a BehiG, in Verbindung mit Art. 15 Abs. 2 BehiG sowie Art. 8 Abs. 1 BehiV (SR 151.31) sind die vom Bundesgericht benutzten Gebäude im Rahmen von bewilligungspflichtigen Renovationen an die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen anzupassen. Dabei ist die SIA-Norm 500 anzuwenden.

Es ist im Sinne unserer einleitenden Bemerkungen zu prüfen, inwiefern diese Verpflichtung zwecks Erinnerung/Konkretisierung direkt im BGG verankert werden sollte. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Menschen mit Behinderungen die Gebäude des Bundesgerichts als Partei, als Rechtsvertretende, als Besucher, als Zeugen sowie als Mitarbeitende betreten können.

Art. 27 Information

Nach Art. 27 BGG hat das Bundesgericht die Öffentlichkeit über seine Rechtsprechung zu informieren. Die Grundsätze dieser Information regelt das Bundesgericht in einem Reglement.

Das Bundesgericht ist verpflichtet, die auf Internet veröffentlichten Informationen für alle Menschen mit Behinderungen zugänglich zu machen. Dies ist Folge von Art. 9 UNO-BRK, 8 Abs. 2 BV, Art. 2 Abs. 4 BehiG in Verbindung mit Art. 3 lit. e BehiG sowie Art. 14 Abs. 2 BehiG und Art. 10 BehiV. Eine im Jahre 2011 – und somit 7 Jahre nach Inkrafttreten des BehiG – veröffentlichte Studie der Stiftung Zugang für Alle kam zum Schluss, dass die Website des Bundesgerichts für Menschen mit Behinderungen „nach wie vor völlig unzugänglich (ist) für Menschen mit Behinderungen (...)“³.

Im Rahmen der vorliegenden BGG-Revision ist zu prüfen, wie die erwähnten Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Zugänglichkeit von Websites in Ergänzung zu den Vorschriften des BehiG konkretisiert werden können, damit die Informationen des Bundesgerichtes für Menschen mit Behinderungen zugänglich werden, insbesondere auch für Menschen mit einer Seh- und Hörbehinderung.

Art. 33 Disziplin

Nach Art. 33 wird mit einem Verweis oder einer Ordnungsbusse bis zu 1000 Franken bestraft, wer im Verfahren vor dem Bundesgericht den Anstand verletzt oder den Geschäftsgang stört. Wir gehen davon aus, dass angesichts des Schutzes, welcher Art. 8 Abs. 2 BV vor direkter und indirekter Diskriminierung bietet, an dieser Stelle keine spezifische Erwähnung der besonderen Situation von Menschen mit gewissen Behinderungen nötig ist. Nichtsdestotrotz möchten wir Sie auf folgende mögliche Situation aufmerksam: Gewisse Behinderungen (etwa Gilles de la Tourette Syndrom oder eine geistige Behinderung) können zur Folge haben, dass die davon betroffene Person unkontrollierte Laute vor sich gibt. Im Fall von Personen mit Tourette Syndrom⁴ kann das Verhalten für Aussenstehende gar bedrohlich erscheinen. In einem solchen

³ Schweizerische Stiftung zur Behindertengerechten Technologienutzung «Zugang für alle», Überprüfung der Erfüllung der Konformitätsbedingungen gemäss WCAG 2.0 (Web Content Accessibility Guidelines), Zürich 2011, abrufbar unter <http://goo.gl/JwD7UW>.

⁴ Siehe dazu im Zusammenhang mit dem Bürgerrechtsgesetz MARKUS SCHEFER/CAROLINE HESS-KLEIN, Behindertengleichstellungsrecht, Bern 2014, S. 464f.



Fall eine Strafe zu sprechen, würde das Verbot der Diskriminierung nach Art. 8 Abs. 2 BV verletzen.

Art. 42 Rechtsschriften

Art. 42 BGG legt fest, in welcher Sprache und mit welchem Inhalt Rechtsschriften abzufassen sind. Die Pflicht zur Berücksichtigung der Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen wird nicht erwähnt. Auch hier ist eine Anpassung von Art. 42 BGG im Sinne einer Konkretisierung des Behindertengleichstellungsrechts zu prüfen. Dabei sind zwei Konstellationen zu berücksichtigen: einerseits eine Partei mit Behinderung, die von ihrem Recht Gebrauch macht, in eigener Person ohne Verfahrensbevollmächtigten vor Bundesgericht aufzutreten, andererseits ein Rechtsvertreter/eine Rechtsvertreterin mit Behinderung.

Zu denken ist etwa an Personen mit einer Sehbehinderung, gehörlose Personen, die der Schriftsprache nicht genügend mächtig sind sowie Personen mit einer Mobilitätsbehinderung, als Folge derer das Verfassen eines Schriftstücks erschwert ist oder zu Konstellationen nach Art. 42 Abs. 6 BGG führen würde. Als zu prüfende Anpassungsmassnahmen kommen beispielsweise in Frage das Einreichen der Rechtsschrift in einer für sehbehinderte zugänglichen Form (nicht nur elektronisch), unentgeltliche personelle Assistenz beim Verfassen der Rechtsschrift oder ein mündliches Verfahren.

7. Abschnitt: Verfahrenssprache

Art. 54

Art. 54 BGG regelt die Verfahrenssprache. Nach dessen Abs. 4 ordnet das Bundesgericht eine Übersetzung an, „wo dies nötig ist“. Es ist zu prüfen, ob eine Konkretisierung des Behindertengleichstellungsrechts an dieser Stelle notwendig ist, insbesondere auch unter Berücksichtigung unserer Anregungen im Zusammenhang mit Art. 42 sowie 55-59 BGG.

8. Abschnitt: Beweisverfahren

Art. 55 und 56 BGG

Für das Beweisverfahren verweist Art. 55 BGG auf die entsprechenden Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1947 über den Bundeszivilprozess (BZP; SR 273). Nach Art. 56 BGG sind die Parteien berechtigt, der Beweiserhebung beizuwohnen und in die vorgelegten Urkunden Einsicht zu nehmen. Weder das BZP noch Art. 56 BGG beinhalten behindertengleichstellungsrechtliche Vorschriften. So wird zum Beispiel das Recht einer Partei mit Behinderung auf eine auch für sie zugängliche Beweiserhebung sowie Urkundeneinsicht nicht erwähnt, bzw. nicht konkretisiert. Im BZP wird somit etwa nicht auf die Tatsache Rücksicht genommen, dass eine Person mit einer Hör-, Seh-, Sprach oder geistigen Behinderung zur Wahrnehmung ihrer Pflicht als Zeugin unter Umständen auf Anpassungsmassnahmen angewiesen sein wird.



9. Abschnitt: Urteilsverfahren

Art. 57-59

Wird von der Möglichkeit einer mündlichen Parteiverhandlung Gebrauch gemacht oder wird ein Entscheid mündlich beraten, sind die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen – als Partei, als Verteidiger oder als Publikum – zu berücksichtigen. Im Falle einer hör- oder sprachbehinderten Person kämen beispielsweise eine Übersetzung in Gebärdensprache⁵ oder ein Schriftsprachdolmetschen in Frage. Im Falle einer sehbehinderten Person wäre sicherzustellen, dass allfällige Informationen, die nur von Sehenden wahrgenommen werden können, auch ihr zugänglich gemacht werden.

Im Gegensatz zu verfahrensrechtlichen Vorschriften aus Deutschland und Österreich (siehe Anhang) enthält die heute geltende Fassung des BGG keine entsprechenden Vorschriften. Diesbezüglich sind auch im Rahmen der vorliegenden Revision keine Änderungen vorgesehen. Eine Konkretisierung des Behindertengleichstellungsrechts im BGG ist hier zu prüfen.

Art. 60 Eröffnung des Entscheids

Art. 60 BGG regelt die formellen Anforderungen an die Eröffnung eines Entscheides. Er enthält keine besondere Bestimmung betreffend Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen, insbesondere auch nicht im Zusammenhang mit der Möglichkeit der Eröffnung auf dem elektronischen Wege (Art. 60 Abs. 3). Das Reglement des Bundesgerichts über den elektronischen Rechtsverkehr mit Parteien und Vorinstanzen vom 5. Dezember 2006 (ReRBGe; SR 173.110.29), das die Anforderungen an die elektronische Eröffnung festlegt, erwähnt die Verpflichtung zur Zugänglichmachung der Zustellplattform (Art. 3 ReRBG) sowie der darin veröffentlichten Eingaben für Menschen mit Behinderungen ebenfalls nicht.

Die Verpflichtung des Bundesgerichts zur Eröffnung seiner Entscheide in einer für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Form folgt bereits aus den einleitend erwähnten völker- und verfassungsrechtlichen Grundlagen sowie dem Behindertengleichstellungsgesetz. Es ist aber auch hier im Rahmen der vorliegenden BGG-Revision zu prüfen, inwiefern ihre Konkretisierung, insbesondere im Zusammenhang mit der elektronischen Zustellung, erforderlich ist.

Art. 102 Schriftenwechsel

Im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens nach Art. 90 BGG stellt das Bundesgericht soweit erforderlich die Beschwerde der Vorinstanz sowie den allfälligen anderen Parteien, Beteiligten oder zur Beschwerde berechtigten Behörden zu und setzt ihnen Frist zur Einreichung einer Vernehmlassung an (Art. 102 BGG).

Bei der Zustellung der Beschwerde und bei der Vernehmlassung sind die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen sowohl als Partei als auch als Vertretung zu berücksichtigen. So ist beispielsweise sicherzustellen, dass die Beschwerde einer sehbehinderten Person in einem für sie zugänglichen Format erstellt wird. Für eine gehörlose Person, die der Schriftsprache für die Erstellung einer schriftlichen Vernehmlassung nicht genügend mächtig ist, sind alternative

⁵ Dazu MARKUS SCHEFER/CAROLINE HESS-KLEIN, Behindertengleichstellungsrecht, Bern 2014, S. 26, mit Verweis auf die kantonale Rechtsprechung, sowie S. 277.



Formen vorzusehen. Eine diesbezügliche Konkretisierung des Behindertengleichstellungsrechts in Art. 102 BGG, auch im Lichte eines Rechtsvergleichs (siehe Anhang), ist im Rahmen der vorliegenden Revision zu prüfen.

Zu den Auswirkungen im Bereich des Sozialversicherungsrechts

Einig sind wir mit der Verwaltung, dass es keinen vernünftigen Grund gibt, im Bereich der Unfall- und Militärversicherung die volle Kognition zuzulassen, nicht aber im Bereich der Invalidenversicherung und beruflichen Vorsorge, wo ebenfalls existentielle Rentenfragen im Vordergrund stehen.

Inclusion Handicap ist jedoch grundsätzlich der Auffassung, dass die Beschränkung der Kognition gemäss Art. 105 Abs. 1 und 2 BGG (Berichtigung von Sachverhaltsfeststellungen nur bei offensichtlicher Unrichtigkeit oder bei eigentlichen Rechtsfehlern bei der Sachverhaltsfeststellung durch die Vorinstanz) im Bereich des Sozialversicherungsrechts problematisch ist, weshalb sich unsere Organisation bereits bei der letzten Revision kritisch hierzu geäussert hat.

Das Problem liegt darin, dass im Bereich des Sozialversicherungsrechts und insbesondere bezüglich Rentenfragen die Festlegung des Sachverhalts (insbesondere die Beurteilung der zumutbaren Arbeitsfähigkeit) eine absolut entscheidende Rolle spielt. Von daher ist es nicht befriedigend, wenn nur eine gerichtliche Instanz den Sachverhalt überprüfen kann, nämlich das kantonale Versicherungsgericht oder das Bundesverwaltungsgericht. Diese Gerichte wenden oft einen unterschiedlichen Massstab an mit dem Ergebnis, dass die Leistungen der eidg. Sozialversicherungen je nach Wohnsitzkanton der versicherten Person ungleich zugesprochen werden. Inclusion Handicap würde es deshalb begrüessen, dass bezüglich Geldleistungen nicht nur der Unfall- und der Militärversicherung, sondern aller Sozialversicherungen die volle Kognition wiederhergestellt würde.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für weitere Fragen, bzw. für ein Weiterentwickeln der unterbreiteten Vorschläge auch in Zusammenarbeit mit dem EBGB gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Julien Jaeckle, Geschäftsleiter

Caroline Hess-Klein, Dr. iur. Leiterin Abteilung Gleichstellung



Anhang

Rechtsvergleich: Spezifische behindertengleichstellungsrechtliche Regelungen in den Verfahrensordnungen von Deutschland und Österreich

1. Deutschland, Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.05.1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2015 (BGBl. I S. 2525)

§ 191a

(1) Eine blinde oder sehbehinderte Person kann Schriftsätze und andere Dokumente in einer für sie wahrnehmbaren Form bei Gericht einreichen. Sie kann nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Absatz 2 verlangen, dass ihr Schriftsätze und andere Dokumente eines gerichtlichen Verfahrens barrierefrei zugänglich gemacht werden. Ist der blinden oder sehbehinderten Person Akteneinsicht zu gewähren, kann sie verlangen, dass ihr die Akteneinsicht nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Absatz 2 barrierefrei gewährt wird. Ein Anspruch im Sinne der Sätze 1 bis 3 steht auch einer blinden oder sehbehinderten Person zu, die von einer anderen Person mit der Wahrnehmung ihrer Rechte beauftragt oder hierfür bestellt worden ist. Auslagen für die barrierefreie Zugänglichmachung nach diesen Vorschriften werden nicht erhoben.

(2) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz bestimmt durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Weise die in Absatz 1 genannten Dokumente und Dokumente, die von den Parteien zur Akte gereicht werden, einer blinden oder sehbehinderten Person zugänglich gemacht werden, sowie ob und wie diese Person bei der Wahrnehmung ihrer Rechte mitzuwirken hat.

(3) Sind elektronische Formulare eingeführt (§ 130c der Zivilprozessordnung, § 14a des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, § 46f des Arbeitsgerichtsgesetzes, § 65c des Sozialgerichtsgesetzes, § 55c der Verwaltungsgerichtsordnung, § 52c der Finanzgerichtsordnung), sind diese blinden oder sehbehinderten Personen barrierefrei zugänglich zu machen.

Dabei sind die Standards von § 3 der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung vom 12. September 2011 (BGBl. I S. 1843) in der jeweils geltenden Fassung maßgebend.

§ 186

(1) Die Verständigung mit einer hör- oder sprachbehinderten Person in der Verhandlung erfolgt nach ihrer Wahl mündlich, schriftlich oder mit Hilfe einer die Verständigung ermöglichenden Person, die vom Gericht hinzuzuziehen ist. Für die mündliche und schriftliche Verständigung hat das Gericht die geeigneten technischen Hilfsmittel bereitzustellen. Die hör- oder sprachbehinderte Person ist auf ihr Wahlrecht hinzuweisen.

(2) Das Gericht kann eine schriftliche Verständigung verlangen oder die Hinzuziehung einer Person als Dolmetscher anordnen, wenn die hör- oder sprachbehinderte Person von ihrem Wahlrecht nach Absatz 1 keinen Gebrauch gemacht hat oder eine ausreichende Verständigung



in der nach Absatz 1 gewählten Form nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist.

§ 187

(1) Das Gericht zieht für den Beschuldigten oder Verurteilten, der der deutschen Sprache nicht mächtig ist oder der hör- oder sprachbehindert ist, einen Dolmetscher oder Übersetzer heran, soweit dies zur Ausübung seiner strafprozessualen Rechte erforderlich ist. Das Gericht weist den Beschuldigten in einer ihm verständlichen Sprache darauf hin, dass er insoweit für das gesamte Strafverfahren die unentgeltliche Hinzuziehung eines Dolmetschers oder Übersetzers beanspruchen kann.

(2) Erforderlich zur Ausübung der strafprozessualen Rechte des Beschuldigten, der der deutschen Sprache nicht mächtig ist, ist in der Regel die schriftliche Übersetzung von freiheitsentziehenden Anordnungen sowie von Anklageschriften, Strafbefehlen und nicht rechtskräftigen Urteilen. Eine auszugsweise schriftliche Übersetzung ist ausreichend, wenn hierdurch die strafprozessualen Rechte des Beschuldigten gewahrt werden. Die schriftliche Übersetzung ist dem Beschuldigten unverzüglich zur Verfügung zu stellen. An die Stelle der schriftlichen Übersetzung kann eine mündliche Übersetzung der Unterlagen oder eine mündliche Zusammenfassung des Inhalts der Unterlagen treten, wenn hierdurch die strafprozessualen Rechte des Beschuldigten gewahrt werden.

Dies ist in der Regel dann anzunehmen, wenn der Beschuldigte einen Verteidiger hat.

(3) Der Beschuldigte kann auf eine schriftliche Übersetzung nur wirksam verzichten, wenn er zuvor über sein Recht auf eine schriftliche Übersetzung nach den Absätzen 1 und 2 und über die Folgen eines Verzichts auf eine schriftliche Übersetzung belehrt worden ist. Die Belehrung nach Satz 1 und der Verzicht des Beschuldigten sind zu dokumentieren.

(4) Absatz 1 gilt entsprechend für Personen, die nach § 395 der Strafprozessordnung berechtigt sind, sich der öffentlichen Klage mit der Nebenklage anzuschließen.

2. Deutschland, Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.04.1987 (BGBl. I S. 1074, ber. 1319), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2015 (BGBl. I S. 2525)

§ 66 Eidesleistung bei Hör- oder Sprachbehinderung

(1) Eine hör- oder sprachbehinderte Person leistet den Eid nach ihrer Wahl mittels Nachsprechens der Eidesformel, mittels Abschreibens und Unterschreibens der Eidesformel oder mit Hilfe einer die Verständigung ermöglichenden Person, die vom Gericht hinzuzuziehen ist. Das Gericht hat die geeigneten technischen Hilfsmittel bereitzustellen. Die hör- oder sprachbehinderte Person ist auf ihr Wahlrecht hinzuweisen.

(2) Das Gericht kann eine schriftliche Eidesleistung verlangen oder die Hinzuziehung einer die Verständigung ermöglichenden Person anordnen, wenn die hör- oder sprachbehinderte Person von ihrem Wahlrecht nach Absatz 1 keinen Gebrauch gemacht hat oder eine Eidesleistung in der nach Absatz 1 gewählten Form nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist.

§ 68b Zeugenbeistand



(1) [...]

(2) Einem Zeugen, der bei seiner Vernehmung keinen anwaltlichen Beistand hat und dessen schutzwürdigen Interessen nicht auf andere Weise Rechnung getragen werden kann, ist für deren Dauer ein solcher beizuordnen, wenn besondere Umstände vorliegen, aus denen sich ergibt, dass der Zeuge seine Befugnisse bei seiner Vernehmung nicht selbst wahrnehmen kann. § 142 Absatz 1 gilt entsprechend.

(3) [...]

§ 140 Notwendige Verteidigung

(1) [...]

(2) In anderen Fällen bestellt der Vorsitzende auf Antrag oder von Amts wegen einen Verteidiger, wenn wegen der Schwere der Tat oder wegen der Schwierigkeit der Sach- oder Rechtslage die Mitwirkung eines Verteidigers geboten erscheint oder wenn ersichtlich ist, daß sich der Beschuldigte nicht selbst verteidigen kann. Dem Antrag eines hör- oder sprachbehinderten Beschuldigten ist zu entsprechen.

(3) [...]

§ 259 Dolmetscher

(1) Einem der Gerichtssprache nicht mächtigen Angeklagten müssen aus den Schlußvorträgen mindestens die Anträge des Staatsanwalts und des Verteidigers durch den Dolmetscher bekanntgemacht werden.

(2) Dasselbe gilt nach Maßgabe des § 186 des Gerichtsverfassungsgesetzes für einen hör- oder sprachbehinderten Angeklagten.

3. Österreich, Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz, 1. Februar 1991 BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 161/2013

Blinde und hochgradig sehbehinderte Beteiligte

§ 17a.

Blinden oder hochgradig sehbehinderten Beteiligten, die eines Vertreters entbehren, hat die Behörde auf Verlangen den Inhalt von Akten oder Aktenteilen durch Verlesung oder nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten in sonst geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen.

Dolmetscher und Übersetzer

§ 39a.



(1) Ist eine Partei oder eine zu vernehmende Person der deutschen Sprache nicht hinreichend kundig, stumm, gehörlos oder hochgradig hörbehindert, so ist erforderlichenfalls der der Behörde beigegebene oder zur Verfügung stehende Dolmetscher (Amtdolmetscher) beizuziehen. Die §§ 52 Abs. 2 bis 4 und 53 sind anzuwenden.

(2) Als Dolmetscher im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten auch die Übersetzer.

Kosten der Behörden

§ 76.

(1)–(4) [...]

(5) Die Kosten, die der Behörde aus ihrer Verpflichtung nach § 17a erwachsen, sowie die den Sachverständigen und Dolmetschern zustehenden Gebühren sind – falls hierfür nicht die Beteiligten des Verfahrens aufzukommen haben – von jenem Rechtsträger zu tragen, in dessen Namen die Behörde in der Angelegenheit gehandelt hat.

Mündliche Verhandlung

§ 40.

(1) Mündliche Verhandlungen sind unter Zuziehung aller bekannten Beteiligten sowie der erforderlichen Zeugen und Sachverständigen vorzunehmen und, sofern sie mit einem Augenschein verbunden sind, womöglich an Ort und Stelle, sonst am Sitz der Behörde oder an dem Ort abzuhalten, der nach der Sachlage am zweckmäßigsten erscheint. Bei der Auswahl des Verhandlungsortes ist, sofern die mündliche Verhandlung nicht mit einem Augenschein verbunden ist, darauf zu achten, daß dieser für körperbehinderte Beteiligte gefahrlos und tunlichst ohne fremde Hilfe zugänglich ist. In verbundenen Verfahren (§ 39 Abs. 2a) abzuhaltende mündliche Verhandlungen sind von der Behörde tunlichst gemeinsam durchzuführen.

(2) [...].

4. Österreich, Gesetz vom 1. August 1895 über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Zivilprozessordnung), RGBI. Nr. 113/1895, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2015

Gebärdensprachdolmetscher

§ 73a.

(1) Ist eine Partei gehörlos, hochgradig hörbehindert oder sprachbehindert, so ist dem Verfahren ein Dolmetscher für die Gebärdensprache beizuziehen, sofern sich die Partei in dieser verständigen kann. Die Kosten des Dolmetschers trägt der Bund.

5. Österreich, Gesetz vom 27. November 1896, womit Vorschriften über die Besetzung, innere Einrichtung und Geschäftsordnung der Gerichte erlassen werden (Gerichtsorganisationsgesetz - GOG), RGBI. Nr. 217/1896, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2015

Ausfertigung von Erledigungen



§ 79a.

(1) Wenn dies erforderlich scheint, hat das Gericht - gegebenenfalls unter Verwendung technischer Hilfsmittel - dafür zu sorgen, daß eine blinde oder hochgradig sehbehinderte Partei, die nicht vertreten ist, vom wesentlichen Inhalt der zugestellten Schriftstücke und der bei Gericht befindlichen Akten Kenntnis erlangen kann; die Kosten trägt der Bund.

(2) [...]